

Abstimmungsvorlagen

27. November 2016

Entlastungsmassnahmen 2016,
bestehend aus:

- 2 **Schulgesetz (Abschaffung des Berufswahljahrs)**
Änderung vom 13. September 2016
- 3 **Steuergesetz (StG)**
(Begrenzung Pendlerabzug auf Fr. 7'000.–)
Änderung vom 13. September 2016
- 4 **Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton
Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG)**
**(Anhebung des Vermögensverzehrs bei Ergänzungs-
leistungen zur IV)**
Änderung vom 13. September 2016
- 5 **Wassernutzungsgesetz (WnG) (Anpassung Wasser-
nutzungsgesetz – Gewässerrevitalisierungen)**
Änderung vom 13. September 2016

Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe www.ag.ch/abstimmungen.

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich bei medienverlag@sbs.ch oder unter der Telefon-Nr. 043 333 32 32.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zu den einzelnen Vorlagen finden Sie unter dem folgenden Link:

www.ag.ch/abstimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

Entlastungsmassnahmen 2016; Gesetzesänderungen

Einleitung Seite 9

2 Schulgesetz (Abschaffung des Berufswahljahrs)

Änderung vom 13. September 2016

Abstimmungsempfehlung Seite 12

Erläuterung des Regierungsrats Seite 13

Argumente der Vertreterin des Behördenreferendums Seite 16

Abstimmungstext Seite 17

3 Steuergesetz (StG) (Begrenzung Pendlerabzug auf Fr. 7'000.–)

Änderung vom 13. September 2016

Abstimmungsempfehlung Seite 20

Erläuterung des Regierungsrats Seite 21

Abstimmungstext Seite 24

4 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) (Anhebung des Vermögensverzehrs bei Ergänzungsleistungen zur IV)

Änderung vom 13. September 2016

Abstimmungsempfehlung	Seite 26
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 27
Abstimmungstext	Seite 30

5 Wassernutzungsgesetz (WnG) (Anpassung Wassernutzungsgesetz – Gewässerrevitalisierungen)

Änderung vom 13. September 2016

Abstimmungsempfehlung	Seite 32
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 33
Argumente der Vertreterin des Behördenreferendums	Seite 36
Abstimmungstext	Seite 37

Entlastungsmassnahmen 2016

Massnahmen in der Kompetenz des
Grossen Rats

Gesetzesänderungen vom 13. September 2016

**Entlastungsmassnahmen 2016;
Gesetzesänderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat und der Grosse Rat des Kantons Aargau legen Ihnen vier Vorlagen zu finanziellen Entlastungsmassnahmen zum Aufgaben- und Finanzplan 2016–2019 vor.

Am 13. September 2016 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau die Gesetzesänderungen zu insgesamt zwölf Entlastungsmassnahmen gutgeheissen. Bei zwei Massnahmen wurde das erforderliche absolute Mehr gemäss § 62 Abs. 1 lit. b Halbsatz 1 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung) nicht erreicht, und zu zwei Massnahmen hat der Grosse Rat das Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b Halbsatz 2 der Kantonsverfassung ergriffen.

Jede der vier Entlastungsmassnahmen steht für sich und über jede kann einzeln entschieden werden.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen die vier Vorlagen zur Annahme.

Worum geht es?

Die Verfassung und das Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) des Kantons Aargau verlangen einen ausgeglichenen Staatshaushalt sowie eine periodische Überprüfung der staatlichen Leistungen.

Die Aufhebung des Euro-Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank führte Anfang 2015 zu einer starken Frankenaufwertung und setzt seither vor allem die exportorientierte Wirtschaft unter Druck. Durch die damit verbundene Konjunkturabkühlung und die weiterhin unsichere Wirtschaftslage mussten die Wachstumsprognosen nach unten korrigiert werden. In den Jahren 2016 und 2017 ist deshalb mit stagnierenden Steuererträgen zu rechnen. Gleichzeitig steigen in verschiedenen Bereichen wie beispielsweise Gesundheit, Soziales und öffentlicher Verkehr die Ausgaben.

Um künftigen Generationen keine Schulden zu übertragen, hat der Kanton Aargau mit der Leistungsanalyse und den Entlastungsmassnahmen im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2016–2019 grosse Anstrengungen für einen ausgeglichenen Staatshaushalt unternommen. Dazu waren zahlreiche Budgetkürzungen und insgesamt 110 Entlastungsmassnahmen nötig. Der Grosse Rat beschloss am 8. Dezember 2015 ein ausgeglichenes Budget 2016.

Zwölf der 110 Entlastungsmassnahmen erfordern eine Gesetzesänderung. Alle zwölf Massnahmen wurden im Rahmen der Schlussberatung am 13. September 2016 durch den Grossen Rat angenommen. Bei vier Entlastungsmassnahmen wurde die erforderliche absolute Mehrheit nicht erreicht oder das Behördenreferendum ergriffen. Diese vier Entlastungsmassnahmen sind Gegenstand der vorliegenden Abstimmungsvorlagen.

Überblick über die vier Entlastungsmassnahmen

Die gesetzlichen Änderungen betreffen folgende vier Entlastungsmassnahmen, mit denen ab dem Jahr 2017 eine wiederkehrende Entlastung des Staatshaushalts von rund 13 Millionen Franken erreicht wird:

Anmerkungen: (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung
 (+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung

Massnahme	Entlastung in Mio. Franken			
	2016	2017	2018	2019
Abschaffung des Berufswahljahrs	-	-0,5	-1,2	-1,2
Begrenzung Pendlerabzug auf Fr. 7'000.-	-	-10,0	-10,0	-10,0
Anhebung des Vermögensverzehrs bei Ergänzungsleistungen zur IV	-	-2,8	-1,5	-0,5
Anpassung Wassernutzungsgesetz – Gewässerrevitalisierungen	-	-	-	-
Total Entlastung des Staatshaushalts	-	-13,3	-12,7	-11,7

Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 13. September 2016 die Änderung des Schulgesetzes (Abschaffung des Berufswahljahrs) mit 94 zu 29 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

Schulgesetz

Änderung vom 13. September 2016

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 13. September 2016 im Rahmen der Entlastungsmassnahmen 2016 die Abschaffung des Berufswahljahrs und die damit verbundene Änderung des Schulgesetzes mit 94 zu 29 Stimmen gutgeheissen. Mit 35 Stimmen wurde im Grossen Rat das Behördenreferendum ergriffen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.



Worum geht es?

Das Berufswahljahr in der Volksschule ist eine Sonderform im letzten Schuljahr der Oberstufe (neuntes Schuljahr), das den Jugendlichen zusätzlich zur Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie zu den Kleinklassen und dem Werkjahr zur Verfügung steht. Es wurde vor über 40 Jahren eingeführt, um Schülerinnen und Schüler zur Berufswahlreife zu führen. Das war nötig, weil es damals kaum Angebote zur Berufsorientierung gab. Inzwischen ist die Berufswahlvorbereitung mit eigens entwickelten Lehrmitteln ein fester Teil des Oberstufenunterrichts und die Berufsberatung wurde ausgebaut. Der Erfolg dieser Massnahmen zeigt sich nicht zuletzt darin, dass inzwischen weit mehr als 80 % aller Jugendlichen eines Abschlussjahrgangs direkt in eine weiterführende Ausbildung

übertreten. Jenen, denen dies nicht möglich ist, steht nach der Volksschule ein 10. Schuljahr an der kantonalen Schule für Berufsbildung (ksb) zur Verfügung.

Die Nachfrage nach dem Berufswahljahr hat deshalb in den letzten Jahren deutlich abgenommen. Es wird nur noch in Baden, Muri und Rheinfelden angeboten. Im Schuljahr 2016/2017 wählten 50 von 6'700 Schülerinnen und Schülern des Abschlussjahrs das Berufswahljahr, im Jahr 2000 waren es noch rund 400. Demgegenüber traten 2016 insgesamt 633 Jugendliche in das 10. Schuljahr der kantonalen Schule für Berufsbildung (ksb) ein. Dieses Brückenangebot hat zum Ziel, dass der Übergang von der Volksschule in eine weiterführende Ausbildung gelingt.

Regierungsrat und Grosser Rat haben daher beschlossen, das Berufswahljahr ab dem Schuljahr 2017/2018 nicht mehr anzubieten. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben somit drei Jahre lang in ihren angestammten Klassen der Real-, Sekundar- oder Bezirksschule oder in der Kleinklasse; oder sie besuchen im letzten Schuljahr eine Klasse des Werkjahrs. Dort profitieren sie von der engen Zusammenarbeit der Berufsberatung mit den Schulen, den vielfältigen Schnuppermöglichkeiten in Lehrbetrieben und von Berufskunde im Unterricht und an Berufsschauen.

Gründe für eine Abschaffung des Berufswahljahrs

Die Aufhebung des Berufswahljahrs ist verantwortbar, weil seit dessen Einführung neue und besser geeignete Angebote realisiert wurden. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe werden bei der Berufswahl umfassend unterstützt. Berufswahlunterricht, Berufsberatung, Schnupperlehren und Kooperationen

Schulgesetz (Abschaffung des Berufswahljahrs)

mit Berufsverbänden sind koordiniert und darauf ausgerichtet, dass der Berufseinstieg gelingt. Zudem können die Ergebnisse der kantonalen Leistungstests direkt mit den schulischen Anforderungsprofilen der Berufslehren abgeglichen werden, die der schweizerische Gewerbeverband erstellt hat. Dies ermöglicht einen Abgleich der Berufswünsche mit den schulischen Möglichkeiten der Jugendlichen und ebnet den Weg für gezielte Vorbereitungen in der Schule. Für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler stehen weiterhin die Kleinklasse und das Werkjahr zur Verfügung, in welchen die Jugendlichen in kleinen Gruppen gezielt auf realisierbare Anschlusslösungen vorbereitet werden. Diese Anstrengungen der letzten Jahre führten dazu, dass das Berufswahljahr seine Bedeutung verloren hat.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit wehrt sich gegen die Abschaffung des Berufswahljahrs. Diese Massnahme war bereits Bestandteil der Leistungsanalyse, welche vom Volk am 8. März 2015 verworfen wurde. Auch wenn die Abschaffung des Berufswahljahrs nur wenige Schülerinnen und Schüler betreffe, werde den meisten dieser Jugendlichen damit geholfen. Es handle sich um ein effizientes und gutes Angebot zur Berufsfindung für Jugendliche im letzten Oberstufenjahr.

Argumente der Vertreterin des Behördenreferendums

Das Berufswahljahr ist ein Angebot für Jugendliche, die sich mit der Berufswahl noch schwertun. In der Berufswahlschule können diese Schülerinnen und Schüler schnuppern, ihnen noch unbekannte Berufe kennenlernen, zeigen, was sie können, sich mit der Arbeitswelt anfreunden und sich fundiert auf den Einstieg ins Berufsleben vorbereiten. Dadurch wird Fehlentscheiden vorgebeugt und es werden Lehrabbrüche vermieden. Ein Gewinn für diese Jugendlichen, ein Gewinn für die Lehrbetriebe, ein Gewinn für unsere Gesellschaft.

Weg zur Berufslehre nicht verbauen!

Das Berufswahljahr schafft eine sinnvolle Brücke zwischen Schule und Berufslehre. Es führt Jugendliche an einen Ausbildungsplatz, die sonst Gefahr laufen, keine Ausbildung zu beginnen und den Einstieg in eine eigenständige Zukunft zu verpassen. Wenn nur schon 60 Jugendliche nach der Berufswahlschule die für sie geeignete Lehre beginnen, hat sich die Investition in diesen Schultyp gelohnt.

Die Abschaffung des Berufswahljahrs ist eine Absage an diejenigen Jugendlichen, die noch nicht wissen, wohin sie einmal wollen. Zu Recht sind wir stolz auf unsere ausgezeichneten Berufslehren. Dann müssen wir auch dafür sorgen, dass nicht Jugendliche ihre Chance auf eine für sie passende Lehre verpassen, weil am falschen Ort gespart werden soll.

Im Namen der Zukunft bitten wir Sie um ein Nein zum Bildungsabbau, damit der Weg zur Berufslehre nicht verbaut wird.



Schulgesetz

Änderung vom 13. September 2016

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Oberstufe umfasst die dreijährigen Typen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie im dritten Jahr die zusätzlichen Angebote Werkjahr sowie Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule. Der Grosse Rat ist befugt, das zusätzliche Angebot zu erweitern.

§ 27a Abs. 1 (aufgehoben)

Werkjahr, Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

Schulgesetz (Abschaffung des Berufswahljahrs)

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.

Aarau, 13. September 2016

Präsident des Grossen Rats
HARDMEIER

Protokollführerin
OMMERLI

Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 13. September 2016 die Änderung des Steuergesetzes (Begrenzung Pendlerabzug auf Fr. 7'000.-) mit 64 zu 62 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

Steuergesetz

Änderung vom 13. September 2016

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 13. September 2016 im Rahmen der Entlastungsmassnahmen 2016 die Begrenzung des Pendlerabzugs auf Fr. 7'000.– festgesetzt und die entsprechenden Anpassungen im Steuergesetz mit 64 zu 62 Stimmen gutgeheissen. Weil das absolute Mehr von 71 Stimmen nicht erreicht wurde, untersteht der Beschluss einer Volksabstimmung.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.



Worum geht es?

Der Fahrkostenabzug für den Arbeitsweg bei den kantonalen Steuern ist bisher nicht begrenzt. Mit der vorgeschlagenen Massnahme können die Steuerpflichtigen künftig Kosten im Umfang von höchstens Fr. 7'000.– in Abzug bringen. Bei der direkten Bundessteuer wurden die berufsbedingten Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort (Pendlerabzug) als Folge des in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 angenommenen Bundesgesetzes über die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI-Vorlage) bereits auf Fr. 3'000.– begrenzt. Die nun vorgeschlagene kantonale Begrenzung führt dazu, dass immer noch deutlich höhere Abzüge geltend gemacht werden können als beim Bund. Auch im interkantonalen

Vergleich steht der Kanton Aargau mit der beabsichtigten Anpassung nicht im Abseits. Eine Vielzahl der Kantone hat eine Regelung erlassen, die deutlich tiefere Abzüge für die Steuerpflichtigen ermöglichen. Die Entlastungsmassnahme bewirkt Mehreinnahmen von 10 Millionen Franken beim Kanton und 9,4 Millionen Franken bei den Gemeinden.

Wer den Arbeitsweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegt, kann weiterhin die gesamten Pendlerkosten abziehen, denn auch ein Generalabonnement (GA) der 1. Klasse liegt noch innerhalb der Limite. Bei den Autokosten sind künftig noch 22,7 Kilometer Arbeitsweg respektive 45,4 Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zum bisherigen Ansatz von 70 Rappen pro Kilometer abzugsfähig. Darüber hinausgehende Distanzen sind steuerlich nicht mehr abziehbar. Der Ansatz von 70 Rappen ist grosszügig bemessen. Bei vielen Fahrzeugen fallen die effektiven Kosten geringer aus. Der Abzug von höchstens Fr. 7'000.– trägt den Aargauer Verhältnissen als Kanton der Regionen Rechnung: Pendlerinnen und Pendler innerhalb der Regionen sind vom Maximalabzug kaum betroffen.

Gründe für eine Begrenzung des Pendlerabzugs

Eine Begrenzung des Pendlerabzugs ist sachlich vertretbar und unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen und der damit verbundenen Entlastung für den Staatshaushalt gerechtfertigt. Wer einen längeren Arbeitsweg auf sich nimmt, entscheidet sich in der Regel bewusst für ein Verbleiben am bisherigen Wohnort. Die Mehrkosten für den längeren Arbeitsweg mit dem Auto sind für das Erzielen des Einkommens nicht zwingend erforderlich. Sie stellen deshalb steuerlich nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten dar. Die Begrenzung des Pendlerabzugs bewirkt in der Regel eine sehr geringe Steuermehrbelastung.

Von einem spürbaren Einkommensverlust kann nicht gesprochen werden. Die neue Regelung leistet zudem einen ökologischen Beitrag zu mittelfristig weniger motorisiertem Pendlerverkehr. Schliesslich wird die steuerliche Bevorteilung der Benutzer des motorisierten Individualverkehrs gegenüber den öV-Benutzern reduziert.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit wehrt sich gegen die Begrenzung des Pendlerabzugs auf Fr. 7'000.–. Innerhalb des Kantons der Regionen soll es grundsätzlich möglich sein, mit dem Auto zum Arbeitsplatz zu pendeln. Berufstätige, welche aus verschiedenen Gründen den öffentlichen Verkehr nicht nutzen können, wie zum Beispiel Schichtarbeitende, werden unter Umständen mit einer faktischen Steuererhöhung bestraft. Der Pendlerabzug reduziere zudem die Standortattraktivität ländlicher Gemeinden.

Steuergesetz (StG)

Änderung vom 13. September 2016

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Als Berufskosten werden abgezogen

a) **(geändert)** die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 7'000.-;

² Der Regierungsrat legt für die Berufskosten gemäss Absatz 1 lit. a–c Pauschalansätze fest; in den Fällen von Absatz 1 lit. c steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. In den Fällen von Absatz 1 lit. f legt der Regierungsrat die maximal zulässigen Abzüge fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

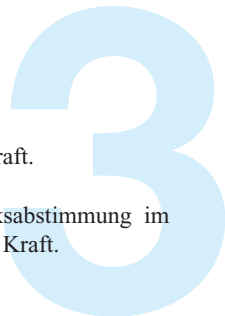
Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Im Falle eines Referendums mit zustimmender Volksabstimmung im Jahre 2017 tritt die Änderung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Aarau, 13. September 2016

Präsident des Grossen Rats
HARDMEIER

Protokollführerin
OMMERLI



Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 13. September 2016 die Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) (Anhebung des Vermögensverzehrs bei Ergänzungsleistungen zur IV) mit 59 zu 58 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG)

Änderung vom 13. September 2016

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 13. September 2016 im Rahmen der Entlastungsmassnahmen 2016 beschlossen, den Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern im Heim von einem Fünfzehntel auf einen Fünftel pro Jahr anzuheben. Die dafür erforderliche Anpassung des Ergänzungsleistungsgesetzes wurde mit 59 zu 58 Stimmen gutgeheissen. Weil das absolute Mehr von 71 Stimmen nicht erreicht wurde, untersteht der Beschluss einer Volksabstimmung.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es?

Mit dieser Massnahme soll der Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern im Heim von einem Fünfzehntel auf einen Fünftel erhöht werden.

Gestützt auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) wird bei Personen mit Anspruch auf eine Invalidenrente ein Fünfzehntel des Reinvermögens als Einnahmen angerechnet, soweit es bei alleinstehenden Personen Fr. 37'500.– und bei Ehepaaren

Fr. 60'000.– übersteigt. Das Bundesgesetz ermächtigt die Kantone, den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel zu erhöhen. Gemäss den Bestimmungen des Bundes kommt die Erhöhung nur bei alleinstehenden Personen in einem Heim und bei Ehegatten, welche beide in einem Heim wohnen, zur Anwendung. Bei der Mehrheit der Kantone beträgt der Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern einen Fünfzehntel. Zehn Kantone haben einen höheren Vermögensverzehr festgelegt (sechs Kantone mit einem Fünftel, ein Kanton mit einem Achtel und drei Kantone mit einem Zehntel).

Die Anpassung betrifft rund 3 % der 16'000 IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Kanton Aargau. Aktuell haben rund 1'550 Personen mit einer IV-Rente und einem Wohnsitz in einem Heim einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Bei rund 26 % (415) dieser Personengruppe liegt das Vermögen über dem Vermögensfreibetrag von Fr. 37'500.– bei Alleinstehenden respektive Fr. 60'000.– bei Ehepaaren. Die Anhebung des Vermögensverzehr auf einen Satz von einem Fünftel betrifft nur das über dem Freibetrag liegende Vermögen.

Gründe für eine Erhöhung des Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern im Heim

Im Kanton Aargau werden heute ein Fünfzehntel oder 6,6 % des Vermögens als Vermögensverzehr angerechnet. Dies führt in der Praxis dazu, dass auch IV-Rentenberechtigte mit sehr hohem Vermögen einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen begründen können. Mit dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung von 2011 hat sich dieser Effekt nochmals verstärkt, als die Vermögensfreibeträge bei Alleinstehenden von Fr. 25'000.– auf Fr. 37'500.– angehoben wurden.

Im Schnitt haben die durch die beabsichtigte Erlassänderung betroffenen 415 Personen ein Vermögen von Fr. 87'000.–. Rund 50 Personen weisen sogar ein Vermögen von über Fr. 150'000.– auf. Der aktuell höchste Vermögenswert einer alleinstehenden Person im Heim mit Ergänzungsleistungen zur IV beträgt rund Fr. 500'000.–.

Ergänzungsleistungen werden vollständig über Steuereinnahmen finanziert. Mit den Regelungen zum Vermögensfreibetrag und zum Vermögensverzehr erfolgt eine Abwägung zwischen einer gewissen Vermögenssicherung und den Interessen der Steuerzahlenden. Mit der Erhöhung des Vermögensverzehrs auf einen Fünftel wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit wehrt sich gegen die Anhebung des Vermögensverzehrs bei Ergänzungsleistungen zur IV. Eine IV-Bedürftigkeit ist im Gegensatz zu einer Pension nicht voraussehbar. Insbesondere jüngere IV-Rentnerinnen und IV-Rentner seien unter Umständen noch längere Zeit auf ihr Vermögen angewiesen, beispielsweise auch für den Fall, dass eine stationäre Einrichtung wieder verlassen werden kann.

**Gesetz
über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinter-
lassenen- und Invalidenversicherung im Kanton
Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau,
ELG-AG)**

Änderung vom 13. September 2016

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR 831.300 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau [Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG] vom 26. Juni 2007) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,
gestützt auf § 39 der Kantonsverfassung sowie die Art. 10 Abs. 2, 11
Abs. 2, 14 und 21 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober
2006¹⁾,
beschliesst:

§ 2a (neu)

Vermögensverzehr

² Der als Einnahme anzurechnende Vermögensverzehr wird bei Invaliden-
rentnerinnen und -rentnern in Heimen oder Spitälern auf einen Fünftel
festgelegt.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ SR 831.30

Ergänzungsleistungsgesetz

(Anhebung des Vermögensverzehrs bei Ergänzungsleistungen zur IV)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.

Aarau, 13. September 2016

Präsident des Grossen Rats
HARDMEIER

Protokollführerin
OMMERLI



_____ Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 13. September 2016 die Änderung des Wassernutzungsgesetzes (WnG) (Anpassung Wassernutzungsgesetz – Gewässerrevitalisierungen) mit 85 zu 38 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

Wassernutzungsgesetz (WnG)

Änderung vom 13. September 2016



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 13. September 2016 im Rahmen der Entlastungsmassnahmen 2016 der vorgeschlagenen Anpassung des Wassernutzungsgesetzes mit 85 zu 38 Stimmen zugestimmt. Mit 36 Stimmen wurde im Grossen Rat das Behördenreferendum ergriffen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es?

Gemäss Gewässerschutzgesetz des Bundes ist es Aufgabe der Kantone, für Gewässerrevitalisierungen zu sorgen. Der Kanton Aargau hat eine Revitalisierungsplanung erstellt, die der Regierungsrat im Jahr 2014 verabschiedet und die der Bund genehmigt hat. Sie umfasst Revitalisierungen von insgesamt 152 Kilometer Gewässerabschnitten in den Jahren 2015 bis 2035. Der Grosse Rat hat 2008 im kantonalen Wassernutzungsgesetz (WnG) festgelegt, dass 10 % des jährlichen Wasserzinsertrags für die Revitalisierung von Bächen und Flüssen verwendet werden sollen (§ 32 Abs. 2 WnG). Mit wirkungsvollen ökologischen Aufwertungsmassnahmen sollen Beeinträchtigungen an den Gewässerökosystemen durch die Wasserkraftnutzung

Wassernutzungsgesetz (Gewässerrevitalisierungen)

kompensiert werden. Die Zweckbindung wird durch die Gewässerschutzstrategie Aargau mit deren Zielen und Handlungsschwerpunkten gestützt.

Als das Wassernutzungsgesetz 2008 in Kraft trat, betrug der Wasserzinsenertrag 33,2 Millionen Franken. Bis 2015 hat sich der Wasserzinsenertrag auf über 45 Millionen Franken erhöht. Entsprechend ist auch die Höhe des zweckgebundenen Betrags für Gewässerrevitalisierungen gestiegen. Die effektiven Nettoinvestitionen des Kantons in Gewässerrevitalisierungen sind jedoch tiefer. Deshalb soll der zweckgebundene Anteil von 10 % auf 5 % reduziert werden.

Gründe für eine Anpassung des Wassernutzungsgesetzes

Die Entwicklung des Wasserzinsenertrags und der Ausgaben des Kantons für die Revitalisierung, Vernetzung und Aufwertung der Gewässer ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Reine Hochwasserschutzprojekte und der Auenschutzpark werden gemäss Gesetz losgelöst von diesem Prozentsatz finanziert.

Effektiver Aufwand	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Wasserzinsenertrag (in Mio. Franken)	33,8	45,5	45,3	44,8	44,8	49,4
Nettoinvestitionen Gewässerrevitalisierungen (in Mio. Franken)	2,6	2,2	1,9	2,9	3,1	1,8
Nettoinvestitionen Gewässerrevitalisierungen (in Prozenten des Wasserzinsenertrags)	7,7	4,8	4,2	6,5	6,9	3,6

Die durchschnittlichen jährlichen «Nettoinvestitionen Gewässerrevitalisierungen» der Jahre 2010 bis 2015 betragen 2,4 Millionen Franken; dies entspricht durchschnittlich rund 5 % des aktuellen Wasserzinsertrags. Die vorgesehene gesetzliche Anpassung schafft damit eine Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten und gewährleistet die Weiterführung der bisherigen Investitionen für Revitalisierungen.

Zudem hat der Bund mit einer Änderung im Gewässerschutzgesetz höhere Bundesbeiträge an Revitalisierungsprojekte beschlossen. Davon können auch der Kanton Aargau und die Gemeinden profitieren, wenn sie bereit sind, ihren Anteil an den Investitionskosten zu tätigen.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit wehrt sich gegen die Senkung des Prozentsatzes für Gewässerrevitalisierungen. Diese Massnahme war bereits Bestandteil der Leistungsanalyse, welche vom Volk am 8. März 2015 verworfen wurde. Der Kanton Aargau habe seine Ziele bei den Gewässerrevitalisierungen nicht erreicht und damit seine vom Bund übertragenen Aufgaben nicht gemacht. Weil in den vergangenen Jahren zu wenig finanzielle Mittel investiert wurden, bestehe Nachholbedarf. Zudem würden bei sinkenden Wasserzinsen infolge des geringeren Prozentsatzes weniger Mittel zur Verfügung stehen.

Argumente der Vertreterin des Behördenreferendums

Unsere Aargauer Gewässer sind nicht nur als Lebensraum für Tiere und Pflanzen von grosser Bedeutung. Die bereits renaturierten Gewässer sind auch wertvolle Erholungsräume für uns Menschen. Noch gibt es viele Gewässer, die mit einem günstigen Aufwand-Nutzen-Verhältnis aufgewertet werden können. Bisher war der Kanton verpflichtet, 10 % der Wasserzinseinnahmen für die Revitalisierung der verbauten Gewässer zu verwenden. Nun soll dieser Betrag um die Hälfte gekürzt und nur noch 5 % für naturnahe Gewässer eingesetzt werden. Zudem ist absehbar, dass die Wasserzinsen ab 2020 gesenkt werden, um die Rentabilität der einheimischen Wasserkraftwerke zu verbessern. Die Einnahmen werden also noch weiter sinken und dadurch auch der Anteil für die Natur. Mit der Reduktion der Mittel werden dringend nötige Sanierungsprojekte in die ferne Zukunft verschoben oder gar verunmöglicht. Und das, obwohl das Volk dies schon letztes Jahr an der Urne abgelehnt hat. Das ist Zwängerei und geht auf Kosten der Natur.

Mehr lebendige Fliessgewässer!

Wer unsere Gewässer zur Stromproduktion nutzt, beeinträchtigt Natur und Landschaft. Dass diese Eingriffe mindestens teilweise kompensiert werden, sind wir unseren Gewässern schuldig. Wir bitten Sie ein weiteres Mal um ein Nein, damit auch die kommenden Generationen den Wasserkanton geniessen können.



Wassernutzungsgesetz (WnG)

Änderung vom 13. September 2016

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR 764.100 (Wassernutzungsgesetz [WnG] vom 11. März 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 2 (geändert)

² Mindestens 5 % des jährlichen Wasserzinsenertrags sind für die Renaturierung, Vernetzung und ökologische Aufwertung der Gewässer zu verwenden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.

Aarau, 13. September 2016

Präsident des Grossen Rats
HARDMEIER

Protokollführerin
OMMERLI

**Regierungsrat und Grosser Rat
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 27. November 2016 wie folgt zu stimmen:**

- Ja zur Änderung des Schulgesetzes
(Abschaffung des Berufswahljahrs)
- Ja zur Änderung des Steuergesetzes
(Begrenzung Pendlerabzug auf Fr. 7'000.–)
- Ja zur Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes
(Anhebung des Vermögensverzehrs bei Ergänzungsleistungen zur IV)
- Ja zur Änderung des Wassernutzungsgesetzes
(Gewässerrevitalisierungen)